



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Synopse Teilrevision des Kantonalen Familienzulagengesetzes (SRL Nr. 885)

geltendes Recht	vorgeschlagene Änderung
<p>§ 1 <i>Gegenstand</i></p> <p>¹Das Gesetz regelt</p> <p>a. die Familienzulagen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nichtlandwirtschaftlicher Berufe und an Nichterwerbstätige, die Durchführung der Familienzulagenordnung im Kanton sowie die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten, soweit nicht das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006 gilt,</p> <p>b. die Unterstellung der Selbständigerwerbenden unter dieses Gesetz.</p> <p>²Die Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie an selbständigerwerbende Landwirtinnen und Landwirte richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952.</p>	<p>§ 1 <i>Absatz 1</i></p> <p>¹Das Gesetz regelt die Familienzulagen an Erwerbstätige in nichtlandwirtschaftlichen Berufen und an Nichterwerbstätige, die Durchführung der Familienzulagenordnung im Kanton sowie die Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten, soweit nicht das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006 gilt.</p>
<p>§ 2 <i>Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Nichterwerbstätige</i></p> <p>¹Diesem Gesetz unterstehen</p> <p>a. die Arbeitgeber, die nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 beitragspflichtig sind, wenn sich der rechtliche Sitz des Unternehmens im Kanton befindet oder, wenn ein solcher fehlt, wenn der Arbeitgeber im Kanton Wohnsitz hat,</p> <p>b. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber nach Artikel 6 AHVG,</p> <p>c. die Nichterwerbstätigen nach Artikel 19 Absatz 1 des Familienzulagengesetzes, die im Kanton Wohnsitz haben.</p>	<p>§ 2 <i>Überschrift und Absatz 1c und d (neu)</i></p> <p><i>Unterstellung</i></p> <p>¹Diesem Gesetz unterstehen:</p> <p>c. die Personen, die als Selbständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind.</p> <p>Der bisherige Absatz 1c wird neu zu Absatz 1d.</p>

geltendes Recht	vorgeschlagene Änderung
<p>§ 3 <i>Selbständigerwerbende</i></p> <p>¹Personen, die nach dem AHVG als hauptberuflich Selbständigerwerbende gelten und deren Wohn- und Geschäftssitz sich im Kanton Luzern befindet, können sich freiwillig diesem Gesetz unterstellen lassen.</p> <p>²Die Unterstellung ist nur möglich, sofern das AHV-pflichtige Einkommen der selbständigerwerbenden Person den oberen Grenzwert gemäss Artikel 8 Absatz 1 AHVG nicht übersteigt. Sind beide Eltern selbständigerwerbend und leben sie im gleichen Haushalt, werden die AHV-pflichtigen Einkommen zusammengerechnet.</p> <p>³Für jedes zulagenberechtignte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze gemäss Absatz 2 um 10 Prozent.</p>	<p>§ 3</p> <p>wird aufgehoben.</p>
<p>§ 4 <i>Kinderzulage und Ausbildungszulage</i></p> <p>¹Die Höhe der Kinderzulage und die Höhe der Ausbildungszulage entsprechen den Mindestansätzen gemäss den Bestimmungen des Familienzulagengesetzes.</p> <p>²Bestehen für das gleiche Kind aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit mehrere Ansprüche auf Kinder- oder auf Ausbildungszulagen, gehen die Leistungen aus unselbständiger Tätigkeit vor.</p>	<p>§ 4 Absatz 2</p> <p>wird aufgehoben.</p>
<p>§ 8 <i>Kassenzugehörigkeit</i></p> <p>¹Der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern haben sich anzuschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. alle Arbeitgeber, die nicht einer anderen von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angehören,b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber, Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende,c. Gemeinwesen und öffentliche Verwaltungen, Betriebe und Anstalten sowie die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse angehören.	<p>§ 8</p> <p>¹Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die einer AHV-Ausgleichskasse gemäss Artikel 64 AHVG angehören, die eine Familienausgleichskasse führt, haben sich dieser Familienausgleichskasse anzuschliessen.</p>

geltendes Recht	vorgeschlagene Änderung
<p>²Arbeitgeber können einer anderen Familienausgleichskasse im Sinn von § 6 Absatz 1b nur beitreten, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Artikel 64 AHVG vorliegt.</p>	<p>²Der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern haben sich anzuschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die nicht einer Familienausgleichskasse im Sinn von Absatz 1 angehören, b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und Nichterwerbstätige, c. Gemeinwesen und öffentliche Verwaltungen, Betriebe und Anstalten, sowie die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern sie nicht der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse angehören.
<p>§ 9 Aufgaben der Familienausgleichskassen</p> <p>¹Die Familienausgleichskassen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. setzen die Familienzulagen im Einzelfall fest und zahlen sie in Ausnahmefällen an die anspruchsberechtigten Personen aus, b. setzen die Beiträge generell fest und erheben sie bei den Arbeitgebern; vorbehalten bleibt § 12 Absatz 2, c. informieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt oder über die Arbeitgeber über ihre Ansprüche auf Familienzulagen, d. kontrollieren periodisch, ob die ihr angeschlossenen Arbeitgeber die gesetzlichen Bestimmungen einhalten; die Kontrolle kann einer vom Bundesamt für Sozialversicherungen anerkannten Revisionsstelle übertragen werden, e. erlassen Verfügungen über strittige Ansprüche und Einspracheentscheide. <p>²Die Familienausgleichskassen können einzelne Aufgaben, insbesondere die Festsetzung der Familienzulagen, den Arbeitgebern übertragen, sofern diese Gewähr für eine gesetzmässige Ausrichtung der Familienzulagen und für einen ordnungsgemässen Abrechnungsverkehr bieten.</p> <p>³Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kontrolliert zudem die Unterstellung der Arbeitgeber und nimmt als Verbindungsstelle alle Geschäfte bei internationalen Verhältnissen wahr. Sie kann AHV-Ausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen, als Verbandsabrechnungsstellen die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen übertragen.</p>	<p>§ 9 Absätze 1c und 3</p> <p>¹Die Familienausgleichskassen</p> <ul style="list-style-type: none"> c. informieren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt oder über die Arbeitgeber sowie die Selbständigerwerbenden über ihre Ansprüche auf Familienzulagen. <p>³Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kontrolliert zudem die Unterstellung der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden und nimmt als Verbindungsstelle alle Geschäfte bei internationalen Verhältnissen wahr. Sie kann AHV-Ausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen, als Verbandsabrechnungsstellen die Erhebung der Beiträge sowie die Festsetzung und Auszahlung der Familienzulagen übertragen.</p>

geltendes Recht	vorgeschlagene Änderung
<p>⁴Die Verbandsabrechnungsstellen gemäss Absatz 3 erhalten von der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern einen Beitrag an die ausgewiesenen Verwaltungskosten. Dieser wird von der kantonalen Aufsichtskommission gemäss § 13 festgesetzt.</p>	
<p>§ 11 Pflichten der Arbeitgeber</p> <p>Die Arbeitgeber</p> <ol style="list-style-type: none"> melden der zuständigen Familienausgleichskasse die AHV-pflichtigen Löhne, erteilen alle weiteren erforderlichen Auskünfte und bringen die zusätzlich notwendigen Unterlagen bei, leiten Meldungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihren Anspruch beeinflussen können, sofort an die zuständige Familienausgleichskasse weiter, entrichten die Beiträge und zahlen die Leistungen nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskassen an die Berechtigten aus, informieren ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Familienzulagen, erfüllen die ihnen gemäss § 9 Absatz 2 übertragenen Aufgaben. 	<p>§ 11 Überschrift und Absatz 2 (neu)</p> <p><i>Pflichten der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden</i></p> <p>²Die Selbständigerwerbenden</p> <ol style="list-style-type: none"> erteilen die erforderlichen Auskünfte und bringen die notwendigen Unterlagen zur Abklärung des Anspruchs auf Familienzulagen bei, melden sofort der zuständigen Familienausgleichskasse Sachverhalte, die ihren Anspruch beeinflussen können, entrichten die Beiträge nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse.
<p>§ 17 Familienzulagen für Selbständigerwerbende</p> <p>¹Die diesem Gesetz unterstellten Selbständigerwerbenden entrichten zur Finanzierung der Familienzulagen einen jährlichen Beitrag in der Höhe einer halben jährlichen Kinderzulage. Die Beitragspflicht besteht, solange Familienzulagen ausgerichtet werden.</p> <p>²Der Beitrag wird mit den auszurichtenden Familienzulagen verrechnet.</p> <p>³Die am Lastenausgleich gemäss den §§ 19–23 beteiligten Familienausgleichskassen tragen das Defizit.</p>	<p>§ 17</p> <p>¹Zur Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende werden von ihnen Beiträge erhoben. Innerhalb einer Familienausgleichskasse muss auf dem AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbende der gleiche Beitragsatz erhoben werden wie auf demjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>²Das für die Beiträge massgebende AHV- pflichtige Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird von den kantonalen Steuerbehörden analog Artikel 9 AHVG ermittelt und den zuständigen Familienausgleichskassen mitgeteilt.</p>

geltendes Recht	vorgeschlagene Änderung
<p>§ 20 Berechnungsgrundlagen</p> <p>¹Massgebend für den Lastenausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse.</p> <p>²Der durchschnittliche Risikosatz aller Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, zuzüglich des Defizits aus der Jahresrechnung der Familienzulagen an die Selbständigerwerbenden, und den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen aller Familienausgleichskassen.</p> <p>³Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von ihr im gesetzlichen Umfang ausbezahlten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsumme.</p> <p>⁴Die Familienausgleichskassen haben der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die AHV-pflichtigen Lohnsummen und die ausbezahlten Familienzulagen zu melden. Erfolgt die Meldung nicht termingerecht, werden für die Berechnung des Lastenausgleichs die AHV-pflichtige Lohnsumme des Vorjahres mit einem Zuschlag von 50 Prozent und die ausbezahlten Familienzulagen des Vorjahres verwendet.</p>	<p>§ 20 Absätze 2 und 4</p> <p>²Der durchschnittliche Risikosatz aller Familienausgleichskassen ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, zuzüglich den AHV-pflichtigen jährlichen Lohnsummen aller Familienausgleichskassen.</p> <p>⁴Die Familienausgleichskassen haben der Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die AHV-pflichtigen Lohnsummen und die ausbezahlten Familienzulagen zu melden. Erfolgt die Meldung nicht termingerecht, werden für die Berechnung des Lastenausgleichs die AHV-pflichtige Lohnsumme des Vorjahres und die ausbezahlten Familienzulagen des Vorjahres verwendet.</p>
	<p>§ 25a (neu)</p> <p><i>Übergangsbestimmung der Änderung vom</i></p> <p>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vorhandenen Reserven aus der Auflösung der Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende werden an die Familienausgleichskassen gemäss § 6 Absatz 1 verteilt. Für die Verteilung massgebend sind die AHV-pflichtigen Lohnsummen im Jahr 2012. Die verteilten Reserven dürfen nur für die Finanzierung der Familienzulagen verwendet werden.</p>